

463/A XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Edith Haller, Apfelbeck, Aumayr, Madl, Dr. Partik-Pablé, Dr. Povysil, Rossmann betreffend erste Maßnahmen zur Umsetzung des Frauenvolksbegehrens zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Frauenvolksbegehren wurde von rund 645.000 Österreicherinnen und Österreichern unterschrieben. Diese massive Unterstützung für den in Einzelpunkten durchaus nicht unumstrittenen Forderungskatalog stellt der Frauenpolitik der letzten Jahrzehnte ein katastrophal schlechtes Zeugnis aus, da die Grundprobleme der Gleichbehandlung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie offenbar immer noch als ungelöst empfunden werden.

Wie berechtigt die Forderungen des Volksbegehrens im Bereich der überwiegend von Frauen bewältigten Kollision von Beruf und Kinderbetreuung und wie bruchstückhaft und unzureichend die staatlichen Regelungen und Hilfen in diesem Bereich derzeit sind wird aus vielen Berichten über die Situation arbeitsloser Alleinerzieherinnen erkennbar: Das Arbeitsmarktservice nimmt auf Betreuungspflichten keine Rücksicht (mehr), stuft eine durch Elternpflichten zeitlich eingeschränkte Vermittelbarkeit als Arbeitsunwilligkeit ein und streicht daher jegliche Leistung; den Betroffenen werden aber weder ausreichende Betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt noch eine andere staatliche Leistung gewährt, die es ihnen ermöglichen würde, ihre Kinder selbst zu betreuen.

Die Antragstellerinnen halten diesen Zustand für sowohl den primär betroffenen Frauen als auch den durch Not oder mangelhafte Betreuung gefährdeten Kindern unzumutbar; sie stellen daher als einen Teil der Umsetzung der Anliegen des Frauenvolksbegehrens den nachstehenden Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat bis 30. September 1997 Gesetzesentwürfe zuzuleiten, die zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie folgende Maßnahmen beinhalten:

1. kein Entfall der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, wenn keine der angebotenen Beschäftigung entsprechende Betreuungsmöglichkeit für Kinder zur Verfügung steht,
2. Berücksichtigung der konkret zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen durch das Arbeitsmarktservice,
3. langfristige Sicherstellung der Kinderbetreuung durch einen Kinderbetreuungsscheck, der eine gleichwertige staatliche Unterstützung für alle Formen der Betreuung (durch einen Elternteil, durch Tagesmütter oder -väter, durch Kindergärten, Horte oder sonstige öffentliche oder private Einrichtungen) nach freier Wahl der Eltern bewirkt,
4. gleichartige Förderung für alle öffentlich zugänglichen Kinderbetreuungseinrichtungen,

5. Einführung eines Dienstleistungsschecks, mit dem u. a. für die private Betreuung von Kindern alle Arbeitgeberpflichten und die volle Sozialversicherung für den Arbeitnehmer abgedeckt wird und
 6. steuerliche Absetzbarkeit der über Dienstleistungsschecks bezahlten Kosten für Kinder- und Haushaltsbetreuung bis zum 15. Lebensjahr des Kindes bis zur Höhe der alternativ notwendigen staatlichen Leistungen wie Kindergarten-, Hort-, Tagesheimplätze"
- In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen.